

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils des Vertrages sind auch andere Organe der Vertragsstaaten, die nach den gesetzlichen Vorschriften ihres Staates in Strafsachen zuständig sind.

Artikel 68

Umfang der Rechtshilfe

Die Rechtshilfe in Strafsachen umfaßt insbesondere die Zustellung von Schriftstücken, die Übergabe von Beweismitteln sowie die Durchführung einzelner Prozeßhandlungen, wie Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen, gerichtliche Untersuchungen, Beschaffung von Gutachten, Durchsuchung von Wohnungen und Personen sowie die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister.

Artikel 69

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Bestimmungen der Artikel 11—20 dieses Vertrages entsprechende Anwendung.

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

Artikel 70

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Organen des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte, und er darf nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden. Gegen solche Personen darf kein Verfahren wegen vor Überschreitung der Staatsgrenze begangener anderer Rechtsverletzungen eingeleitet werden, noch dürfen Maßnahmen verwirklicht werden, die wegen solcher Rechtsverletzungen festgelegt wurden. Ebenso dürfen diese Personen nicht im Zusammenhang mit ihrer Zeugenaussage oder ihrem Sachverständigengutachten sowie nicht wegen der Strafsache, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Schutz, wenn er das Territorium des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 15 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der der Zeuge oder Sachverständige nicht die Möglichkeit hatte, das Territorium des Vertragsstaates aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen zu verlassen.

(3) Die geladenen Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten und ihres Lohnausfalls; Sachverständige haben daneben Anspruch auf ein Gutachterhonorar. In der Ladung wird angegeben, auf welche Vergütung die geladenen Personen Anspruch haben; auf Antrag wird ihnen ein Vorschuß zur Deckung der betreffenden Kosten gezahlt.

(4) Die geladene Person ist nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Die Ladung darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall enthalten, daß der Ladung nicht Folge geleistet wird.

Artikel 71

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und soll sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt werden, so gilt für das Ersuchen Artikel 70 dieses Vertrages entsprechend.

2. Übernahme der Strafverfolgung

Artikel 72

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den eigenen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger durchzuführen, die verdächtig sind, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragsstaates eine Straftat begangen zu haben.

(2) Die Verpflichtung zur Übernahme schließt solche Rechtsverletzungen ein, die nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates als eine Straftat und nach den Gesetzen des ersuchten Vertragsstaates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu wurdigen sind.

(3) Anträge auf Strafverfolgung, die von den Geschädigten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des einen Vertragsstaates bei dessen zuständigen Organen fristgerecht eingereicht wurden, sind auch auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates wirksam.

(4) Personen, die durch die Straftat, die dem übernommenen Verfahren zugrunde liegen, Schaden erlitten haben, werden in das Verfahren einbezogen, wenn sie Anträge auf Schadenersatz gestellt haben.

Artikel 73

Verfahren bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des ersuchenden Organs;
2. eine Beschreibung der Handlung, wegen der der Antrag auf Übernahme der Strafverfolgung gestellt wurde;
3. eine möglichst genaue Angabe der Tatzeit und des Tatortes;
4. den Text des Gesetzes des ersuchenden Vertragsstaates, auf Grund dessen die Handlung als Straftat angesehen wird sowie andere gesetzliche Bestimmungen, die von wesentlicher Bedeutung für das Verfahren sind;
5. Familien- und Vorname der verdächtigen Person, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt; nach Möglichkeit eine Beschreibung des Äußeren und andere Angaben zur Person;
6. Anträge der Geschädigten in Strafsachen, die auf Antrag eines Geschädigten eingeleitet wurden, und auf Schadenersatz;
7. die Höhe des durch die Straftat verursachten Schadens.

Dem Ersuchen werden die Unterlagen des Ermittlungsverfahrens und die Beweise beigelegt, über die der ersuchende Vertragsstaat verfügt. Bei der Übergabe von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat verwendet oder die durch eine